STATUTEN

Ersetzt die Version vom 02. März 2000

Präambel

Der Begriff "Mitglieder" bezieht sich auf männliche und weibliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Velo - Club der UBS AG", im Folgenden „Velo - Club UBS" genannt, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in 8098 Zürich

Zweck

Artikel 2

Der „Velo - Club UBS" fördert die sinnvolle und ausgleichende Sportbetätigung und die Pflege der Kameradschaft der Mitglieder insbesondere durch Teilnahme an und Durchführung von Treffen und Veranstaltungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.

II. Mitgliedschaft

Beginn

Artikel 3

Die Prüfung und Zustimmung zur Aufnahme in den Verein erfolgt nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Mitglieder

Artikel 4

Der Verein kann Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder und Externe aufnehmen.

Berechtigte Personen

Aktiv-/Passivmitglieder

Artikel 5

Dem Verein können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UBS und ihrer Konzerngesellschaften Kategorie 1 sowie die Rentner der Pensionskasse

UBS beitreten, die gemäss den jeweils gültigen Personalkonditionen Anspruch auf Personalvergünstigungen der UBS haben.

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind solche, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen den normalen Mitgliederbeitrag und haben an der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden. In allen übrigen Rechten sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Ehegatten, Lebenspartner und Kinder (bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr) von beitrittsberechtigten Arbeitnehmern und Rentnern können dem Verein ebenfalls beitreten. Ein Stimm- und Wahlrecht steht diesen Personen nicht zu. Ansonsten sind sie in Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Ehrenmitglieder

Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelsmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Personen, Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder; sie müssen jedoch keinen Mitgliederbeitrag leisten.

Weitere Personen

Andere als die in diesem Artikel genannten Personen (betriebsfremde) können - abgesehen von den Passivmitgliedern - nur in begründeten Ausnahmefällen Vereinsmitglieder werden. Ein Stimm- und Wahlrecht steht diesen Personen nicht zu.

(Zusatz, wo relevant) Bezüglich der Anzahl der betriebsfremden Mitglieder sind die Reglemente des Schweizerischen Firmensportverbandes massgebend.

Ende

Artikel 6

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Erfolgt der Austritt nach dem Datum der jährlichen Mitgliederversammlung, ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

Die Mitgliedschaft von aktiven Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und deren Ehegatten, Lebenspartner und Kinder endet überdies ohne weiteres, sobald das Arbeitsverhältnis zur UBS oder einer ihrer Tochtergesellschaften infolge Vertragsablaufes, Kündigung oder fristloser Entlassung aufgelöst wird.

Wünscht ein aus der UBS oder einer ihrer Tochtergesellschaften ausgeschiedenes Mitglied weiterhin im Verein zu bleiben, muss dem Vorstand ein schriftlicher Antrag für eine *betriebsfremde Mitgliedschaft* gestellt werden. (siehe Art.5 – Berechtigte /Weitere Personen)

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ehre verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Es werden keine Mitgliederbeiträge rückerstattet.

III. Organisation

Organe

Artikel 7

Organe des „ Velo - Club UBS" sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des „Velo - Club UBS". Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einberufen. Es ist zwingend, sich im Verhinderungsfall vorgängig abzumelden.

Ordentlicherweise soll die Mitgliederversammlung wenigstens einmal pro Jahr, jeweils bis Ende April zur Behandlung der laufenden Geschäfte einberufen werden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solches Begehren mit einer schriftlichen Begründung an den Vorstand gestellt wird.

Vorsitz, Protokoll, Stimmenzähler

Artikel 9

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Feststellungs- und Beschlussprotokoll der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmenzähler.

Beschlussfassung, Stichentscheid

Artikel 10

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht das einfache Mehr der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Befugnisse

Artikel 11

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Rechnungsrevisoren, des Kassiers, des Aktuars und weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Abnahme des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung
4. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
5. Genehmigung der vom Vorstand beantragten jährlichen Mitgliederbeiträge
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
8. Auflösung des Vereines "Velo - Club UBS"
9. Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte

Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern mit speziellen Aufgaben.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

Vorstandsmitglieder, die ihr Amt niederlegen möchten, haben eine entsprechende schriftliche Erklärung per Ende Jahr an den Vorstand zu richten.

Sitzungen, Beschlussfassung

Artikel 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vor der Sitzung; in dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet.

Über andere als in der Traktandenliste enthaltene Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich sämtliche Vorstandsmitglieder nachträglich ausdrücklich mit den Beschlüssen einverstanden erklären.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Aufgaben

Artikel 14

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
3. Vertretung des Vereins gegenüber der UBS und nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge und entsprechende Antragstellung an die Mitgliederversammlung
5. Veranlassung der Rechnungsrevision
6. Einberufung der Mitgliederversammlung
7. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs
8. Erstellung des detaillierten Budgets für das folgende Vereinsjahr gemäss den Vorgaben der entsprechenden Stelle innerhalb der Bank

Rechnungsrevision

Artikel 15

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und die Wiederwahl ist gestattet.

Diese prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kontostände, Verwendung der allfälligen Bankbeiträge und legt dem Vorstand zuhanden der jährlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kontrollstellenbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

IV. Rechnungswesen

Einnahmen

Artikel 16

Die Einnahmen des „Velo - Club UBS" bestehen aus:

a) Mitgliederbeiträgen

b) Beiträgen der UBS

c) allfälligen Teilnahmegebühren der Mitglieder bei speziellen Anlässen

d) Zinserträgen

e) freiwilligen Beiträgen und Spenden

f) allfällige Sport Toto Gelder

g) allfällige Jugend- und Sport-Subventionen

Mitgliederbeiträge

Artikel 17

Mit Ausnahme der Ehren- und Vorstandsmitglieder leistet jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag, der einen Monat nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig wird.

Der Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austrittes, d.h. es gibt keinen Mitgliederbeitrag pro rata.

Bankbeiträge

Artikel 18

Die allfälligen Beiträge der UBS sind ausschliesslich für die Ermöglichung des eigentlichen Sportbetriebes einzusetzen.

Rechnungsabschluss

Artikel 19

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Haftung

Artikel 20

Für die Verbindlichkeiten des „Velo - Club UBS" haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Versicherung

Artikel 21

Der „Velo - Club UBS" haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.

Auflösung

Artikel 22

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht.

Inkrafttreten

Artikel 23

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2018

Der Präsident:

Rolf Huber

Der Vizepräsident:

Heinz von Allmen